

● **Feste Preise für pädiatrische Untersuchungen und Behandlungen**

Kinder- und Jugendärzte erhalten ab 1. April 2023 fast alle Untersuchungen und Behandlungen in voller Höhe vergütet. Außerdem werden für Kinder- und Jugendpsychiatrie ausgewählte Leistungen (EBM-Abschnitt 14.2 sowie GOP 14220, 14222, 14240, 14313 und 14314) extrabudgetär vergütet.

Nach dem Beschluss des Bundestages werden ab dem 1. April alle pädiatrischen Leistungen des EBM-Kapitels 4 für Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in voller Höhe vergütet. Allerdings sieht die Ampelkoalition keine extrabudgetäre Vergütung für die Pädiatrie vor, sondern führt ein Verfahren ein, wonach die Krankenkassen Nachzahlungen leisten müssen, wenn die MGV zur Honorierung aller erbrachten Leistungen nicht ausreicht. Weitere Informationen finden Sie auf der Themenseite der KBV https://www.kbv.de/html/1150_62709.php

● **Terminvermittlung durch Hausärzte & Kinder- und Jugendärzte: 15 Euro auch für Teilnehmer von Selektivverträgen**

Hausärzte erhalten in der hausarztzentrierten Versorgung 15 €, wenn sie für einen Patienten in einer bestimmten Frist einen Termin beim Facharzt vereinbaren. Die Terminvermittlung darf dann nicht Gegenstand des Selektivvertrages sein.

Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte, die an einem Selektivvertrag (nach § 73b SGB V) oder an einem Vertrag zur knappschaftsärztlichen Versorgung teilnehmen, können somit ebenfalls die Gebührenordnungsposition 03008 bzw. 04008 für die Terminvermittlung abrechnen. Zum Nachweis, dass die Leistungen nach der GOP 03008/ 04008 nicht Gegenstand eines Selektivvertrages sind, müssen die Ärzte in ihrer Abrechnung zusätzlich die GOP 88196 angeben.

Die Regelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft. Weitere Informationen entnehmen Sie der Themenseite der KBV https://www.kbv.de/html/1150_62985.php

● **Vergütung für Psychotherapie wird erhöht**

Ab dem Quartal 3/2022 werden die Punktzahlen und damit die Bewertung der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie sowie psychotherapeutische Sprechstunde, die Akutbehandlung, die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung und die Eingangssprechstunde sowie neuropsychologische Leistungen um 2,1 Prozent angehoben. Infolgedessen steigen die Honorare der Psychotherapeuten ab diesem Zeitpunkt um insgesamt rund 50 Mio. € jährlich. In der höheren Bewertung der Leistungen sind auch die gestiegenen Gehälter für Medizinische Fachangestellte berücksichtigt. Daher werden mit dem Beschluss zugleich die zusätzlichen Zuschläge für Personalkosten leicht abgesenkt.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Themenseite der KBV https://www.kbv.de/html/1150_62988.php

● **Praxen mit extrem hohem Stromverbrauch erhalten zusätzlich Finanzhilfen**

Arztpraxen mit besonders hohem Energieverbrauch können für das Jahr 2023 zusätzliche Stromkosten geltend machen. Damit sollen übermäßige Ausgaben aufgrund der stark gestiegenen Strompreise kompensiert werden. Auf die Sonderregelung haben sich die KBV und der GKV-Spitzenverband geeinigt.

Anspruchsberechtigt sind

- Arztpraxen, die Leistungen aus mindestens einem der folgenden EBM-Bereiche abrechnen:

o Abschnitt 25.3.2 (Hochvolttherapie)

o Abschnitt 34.3 (Computertomographie) und/oder Abschnitt 34.4 (Magnet-Resonanz-Tomographie)

o Abschnitt 40.14 (Kostenpauschalen für die Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen

Blutreinigungsverfahren)

- sofern die zusätzlichen Stromkosten der Praxis 500 Euro pro Quartal und mehr betragen.

So erfolgt die Berechnung der zusätzlichen Stromkosten:

- Als zusätzliche Stromkosten gelten Ausgaben, die bei einem Strompreis von über 29 Cent pro Kilowattstunde entstehen.
- Der Eigenanteil der Praxis an den zusätzlichen Stromkosten beträgt fünf Prozent.
- Abgezogen von den zusätzlichen Stromkosten werden staatliche Hilfen sowie ein Anteil für Privatpatienten.

Der Differenzbetrag aus dem aktuellen Strompreis der Praxis und dem Referenzpreis von 29 Cent je kWh wird mit dem Stromverbrauch der Praxis in dem jeweiligen Quartal multipliziert. Von diesem Betrag werden der Anteil anderer Kostenträger (vor allem Privatversicherte) sowie staatliche Hilfen abgezogen. Der Eigenanteil der Praxis beträgt fünf Prozent.

Beispiel: Eine radiologische Praxis hat im 1. Quartal 2023 Stromkosten in Höhe von 12.000 Euro (dabei sind die Maßnahmen aus der Strompreisbremse bereits berücksichtigt) bei einem Stromverbrauch in Höhe von 25.000 kWh. Der GKV-Anteil der Einnahmen der Praxis beträgt 80 Prozent. Die zusätzlichen Stromkosten der Praxis im 1. Quartal 2023, die gegenüber der KV Hamburg abgerechnet werden können, liegen dann bei 3.610 Euro: $(12.000 \text{ Euro} - 0,29 \text{ Euro/kWh} \times 25.000 \text{ kWh}) \times 80\% \text{ (GKV-Anteil)} \times 95\% \text{ (Eigenanteil)} = 3.610,00 \text{ Euro}$ Arztpraxen machen die zusätzlichen Stromkosten quartalsweise geltend. Dazu reichen sie uns eine Selbsterklärung ein. Sobald das konkrete Verfahren zur Abrechnung abgestimmt ist, informieren wir Sie an dieser Stelle.

● Ende der Maskenpflicht zum 8. April

Die gesetzliche Maskenpflicht endet u.a. für Besucher und Patienten in Arzt-, Zahnarzt- und Psychotherapeutenpraxen am 7. April. Dann läuft die Regelung im Infektionsschutzgesetz aus. Praxen, die an der Maskenpflicht festhalten möchten, können sich auf ihr Hausrecht berufen und das Tragen einer Maske in ihren Räumlichkeiten weiter vorgeben.

● Covid-19-Impfungen: Ab 8. April in der Regelversorgung – aber wie?

Am 8. April tritt die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) außer Kraft. Der Leistungsanspruch der GKV-Versicherten auf COVID-19-Impfungen ist dann in der Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses konkretisiert. Diese basiert auf Empfehlungen der Ständigen Impfkommission.

Das BMG beabsichtigt mit der neuen „Covid-19-Vorsorgeverordnung“ zu der Regelversorgung flankierende zusätzliche Vorgaben. Hierzu gehört ggf. ein erweiterter Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung, Fortführung einer modifizierten Corona-Impf-Dokumentation sowie der weitere Anspruch auf die Präexpositionsprophylaxe mit Evusheld®. Der wöchentliche Impfstoff-Bestellprozess einschl. Lieferung sollen unverändert bleiben. Die Impfstoffe sollen bis Ende 2023 weiterhin vom Bund beschafft und bereitgestellt werden. Allerdings wird das Impfzubehör (Spritzen, Kanülen, ggf. NaCl-Lösung) nicht mehr mitgeliefert und muss durch die Arztpraxis bereitgestellt werden (Praxisbedarf).

Die Vergütung der Covid-19-Schutzimpfungen wird wie bei allen anderen Schutzimpfungen auf Landesebene zwischen Krankenkassen und KV verhandelt. Sobald die Vergütung in Hamburg feststeht, informieren wir Sie hier und auf unserer Homepage (www.kvhh.de Menü - Praxis - Aktuelle Meldungen).

● Absenkung der Bewertung des SARS-CoV-2-Tests und Klarstellung bei GOP 32851 (Nukleinsäurenachweis von einem oder mehreren Erregern akuter respiratorischer Infektionen)

Mit dem Ende der besonderen Rahmenbedingungen wird die Bewertung der GOP 32816 für den Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus-SARS-CoV-2 auf die im EBM im Grundsatz geltende Bewertung von 19,90 Euro (bisher 27,30 Euro) für einen direkten Erregernachweis mittels Nukleinsäureamplifikations-

technik abgesenkt, erfolgt aber weiterhin extrabudgetär. Die Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung entfällt als Abrechnungsvoraussetzung.

Außerdem erfolgt eine Änderung bei der GOP 32851 (Nukleinsäurenachweis von einem oder mehreren Erregern akuter respiratorischer Infektionen) in Abschnitt 32.3.12 EBM. Mit dem Austausch des „und“ durch ein Komma in der Aufzählung der viralen Erreger „Enteroviren und Coronaviren“ wird klargestellt, dass die Abrechnungsbestimmung „je Erreger“ jeweils getrennt auf die Untersuchung von Enteroviren und von Coronaviren anzuwenden ist.

Weitere Informationen finden Sie auf der Themenseite der KBV https://www.kbv.de/html/1150_62509.php

● **Telefonische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU): Ab 1. April 2023 nur noch bei öffentlich-rechtlicher Pflicht oder Empfehlung zur Absonderung**

Die bisherigen Corona-Sonderregelungen zur telefonischen AU bei leichten Atemwegsinfekten und zur telefonischen „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) laufen Ende März 2023 aus.

An ihre Stelle tritt eine ab dem 1. April 2023 geltende geänderte Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, die eine telefonische AU nur noch im Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht oder Empfehlung zur Absonderung erlaubt (zum Beispiel anhand einer zukünftigen neuen Eindämmungsverordnung oder auf Grund einer Einzelfallentscheidung des Gesundheitsamtes). Sowohl die Erstbescheinigung als auch die Folgebescheinigungen können für bis zu sieben Kalendertage ausgestellt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des Zeitraums der öffentlich-rechtlichen Pflicht oder Empfehlung zur Absonderung. Diese Regelung soll dauerhaft gelten.

● **Häusliche Krankenpflege (HKP): Folgeverordnungen ab sofort auch per Videosprechstunde oder auch telefonisch möglich**

Folgeverordnungen zur HKP können nun auch per Videosprechstunde erfolgen. Mit der Änderung der HKP-Richtlinie zum 11. März 2023 gelten folgende Voraussetzungen für die Folgeverordnung per Videosprechstunde:

- Die jeweiligen medizinischen Verordnungsvoraussetzungen, etwa die verordnungsrelevante Diagnose, müssen bereits durch eine unmittelbare persönliche Untersuchung festgestellt worden sein.
- Ob die medizinischen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch zum Zeitpunkt der Verordnung (weiterhin) bestehen, muss per Videosprechstunde sicher beurteilt werden können. Bestehen Zweifel, ist nochmals eine unmittelbare körperliche Untersuchung notwendig.

Zudem ist es nun möglich, Folgeverordnungen ausnahmsweise auch nach telefonischem Kontakt auszustellen, wenn der aktuelle Gesundheitszustand bereits in unmittelbar persönlicher Behandlung oder per Videosprechstunde erhoben wurde und keine weiteren verordnungsrelevanten Informationen zu ermitteln sind. Erstverordnungen können auch weiterhin nur im unmittelbar persönlichen Kontakt erfolgen.

● **Medizinische Rehabilitation: Verordnungen jetzt auch in der Videosprechstunde**

Mit Änderung der Rehabilitations-Richtlinie zum 21. März 2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) festgelegt, dass eine Verordnung in der Videosprechstunde nur dann erfolgen darf, wenn die verordnungsrelevante Diagnose und die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit den verordnenden Ärzten oder Psychotherapeuten oder einer anderen verordnungsberechtigten Person derselben Praxis unmittelbar persönlich bekannt sind. Schließt die Erkrankung der Patienten eine Verordnung in der Videosprechstunde aus oder ist eine hinreichend sichere Beurteilung der Verordnungsvoraussetzungen in der Videosprechstunde nicht möglich, ist von einer Verordnung abzusehen. In diesem Fall ist auf die Erforderlichkeit einer

unmittelbar persönlichen Untersuchung zu verweisen.

● TSS: Geänderte Voreinstellung beim Mindestbuchungsabstand

Bei der Einstellung eines TSS-Termins wird dieser immer mit einem Mindestbuchungsabstand belegt. Hiermit kann die Praxis regulieren, wie kurzfristig die Buchung des Termins möglich sein soll. Voreingestellt waren bisher immer sieben Tage. Das bedeutet, dass der Termin ab sieben Tagen und kürzer vor dem Termin nicht mehr gebucht werden kann und somit von Ihnen für Ihre eigenen Patienten genutzt werden kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Mindestbuchungsabstand individuell auf bis zu 0 Stunden zu reduzieren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Voreinstellung des Mindestbuchungsabstands nun geändert hat. Dieser wurde auf zwei Tage reduziert. Wenn Sie dies nicht wünschen, dann müssen Sie bei der Einstellung der Termine den Mindestbuchungsabstand erhöhen. Diese Regelung betrifft nicht die Termine, die bis zum Zeitpunkt der Umstellung (Anfang März) bereits eingestellt waren.

● Kinder-Vorsorgeuntersuchungen außerhalb der Toleranzzeiten

Der G-BA hat beschlossen, dass die Toleranzzeit für die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U6 bis U9 zu Lasten der Regelversorgung noch bis zum 30.06.2023 verlängert wird. Es werden hierfür die üblichen Abrechnungsziffern (GOP 01716, 01717, 01718, 01719) genutzt.

Der Hamburger Sondervertrag mit der Sozialbehörde für die U4 und U5 außerhalb der Toleranzzeiten läuft zum 30.06.2023 aus. Weitere Informationen finden Sie auf unserer KVH Homepage unter (www.kvhh.de - Menü - Praxis - Praxis-Teams - Früherkennungsuntersuchungen von Kindern nach Ablauf der Toleranzgrenzen).

● Krankenförderung verordnungsfähig? Und wenn ja, dann wie?

Die Verordnung von Krankenförderungen wirft auf Grund ihrer Komplexität seit Jahren immer wieder Fragen auf und ist Anlass vieler Beratungsgespräche. Deshalb hat unsere Abteilung Verordnung und Beratung alle Informationen zu diesem Thema zusammengefasst, um Sie umfassend und anschaulich unterstützen zu können. So finden Sie ab sofort unter <https://www.kvhh.net/de/praxis/verordnung/krankenforderung.html> neben ausführlichen Informationen eine Ausfüllanleitung sowie übersichtliche Schaubilder, die Sie in die Lage versetzen, regelkonform zu verordnen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich wie immer gern an die Abteilung Verordnung und Beratung Tel. 040-22802-571/-572, verordnung@kvhh.de

● Konnektortausch / Ablauf der Zertifikate

Die Konnektoren für die Telematikinfrastruktur müssen nach und nach ausgetauscht und durch neue Geräte ersetzt werden. Grund dafür sind die fest verbauten Schlüssel-Zertifikate, deren Nutzungszeit nach fünf Jahren endet. Die ersten aktuell in Gebrauch befindlichen Konnektoren haben sich im Herbst 2022 abgeschaltet und mussten durch neue ersetzt werden. Zur Zeit sind ausschließlich Konnektoren der Firma CGM (KoCoBox) betroffen. Die CGM informiert die betroffenen Praxen über das Ablaufdatum und zum weiteren Vorgehen in einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf.

Zur Finanzierung der anfallenden Kosten hat das Bundesschiedsamt eine Konnektortauschpauschale von 2.300 Euro festgelegt, die neben des Konnektortausches, inklusive der Entsorgung des Altgerätes auch den Austausch der Sicherheitsmodulkarte (gSMC-KT) in einem stationären Kartenterminal sowie die Installation des Praxisausweises (SMC-B Karte) beinhaltet. Für den Austausch weiterer Sicherheitsmodulkarten in stationären Kartenterminals wurde eine Pauschale in Höhe von 100 Euro festgelegt.

Ausführliche und weitere wichtige Informationen stehen unter:

<https://www.kvhh.net/de/praxis/praxis-it-telematik/finanzierung-der-ti.html>

<https://www.kvhh.net/de/praxis/praxis-it-telematik/lizenz-fuer-konnektorpruefen.htm>

● Erstattung defekter TI-Komponenten

Kann eine dezentrale Komponente der Telematikinfrastruktur – insbesondere der Konnektor oder ein stationäres bzw. mobiles Kartenterminal – nicht weiter genutzt werden, können Sie auf Antrag gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg eine Kostenerstattung für den Ersatz der Komponente für eine Ersatzbeschaffung erhalten. Voraussetzung ist, dass das betroffene Gerät nicht mehr betriebsfähig ist und Sie keine Ansprüche gegenüber dem (TI)-Anbieter/Hersteller/der Versicherung etc. geltend machen können.

Ausführliche und weitere wichtige Information unter <https://www.kvhh.net/de/praxis/praxis-it-telematik/finanzierung-der-ti.html>

● „KVH stellt sich vor“: Die große Informationsveranstaltung für alle Mitglieder der KV Hamburg am 22. April 2023

Am 22. April 2023 stellt sich die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg auf einer großen Veranstaltung ihren Mitgliedern vor. Im Mittelpunkt stehen dabei die zahlreichen Serviceleistungen, die die KVH für ihre Mitglieder erbringt – von der Abrechnung bis zur Zulassung. In Kurzvorträgen und an Infoständen erfahren Sie, wofür die KV steht, wer wir sind, was wir tun und warum es gut ist, dass Sie unser Mitglied sind.

Sie haben an diesem Tag die Gelegenheit, Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus den Bereichen, Abteilungen und den Stabsstellen hautnah an den Infoständen kennenzulernen und sich über unsere Serviceleistungen zu informieren.

Außerdem bietet die Veranstaltung die Gelegenheit, sich mit dem Vorstand der KV, der Spitze der Selbstverwaltung und Ihren Kolleginnen und Kollegen in lockerer Atmosphäre auszutauschen. Die Jazzband „Trio Mayence“ sorgt für die musikalische Unterhaltung, unsere Kantine für die kulinarische Flankierung.

Bitte melden Sie sich an über unsere Website www.kvhh.de. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Veranstaltung ist mit fünf Fortbildungspunkten akkreditiert. Wir freuen uns auf Sie!

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg, Telefon 22802-802 Fax 22802-885,
E-Mail-Adresse: mitgliederservice@kvhh.de